

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 9. Februar 2017

81/2017

Inhalt:

1. Richtlinie über die Vergabe und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Präsidium am 31.01.2017

Richtlinie
über die Vergabe und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Präsidium der Jade Hochschule hat am 31.01.2017 auf der Grundlage des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (NHLeistBVO) vom 16.12.2002 i.V.m. dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) vom 23.07.2014 die nachfolgende Richtlinie über das Verfahren und die Gewährung von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat wurde in seiner Sitzung am 24.01.2017 zu dieser Richtlinie gehört.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Gewährung von Leistungsbezügen an verbeamtete Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.
- (2) Diese Richtlinie ist für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung werden befristet und unbefristet gewährte Leistungsbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen

- (1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge im Einzelfall gewährt werden, wenn es erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Die Dekanin oder der Dekan und ggf. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission sollen an den Verhandlungen beteiligt werden.
- (2) Bis zur erstmaligen Möglichkeit der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach § 4 sollen Berufungsleistungsbezüge befristet gewährt werden.
- (3) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können ausschließlich befristet und höchstens für fünf Jahre vergeben werden. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass die Professorin oder der Professor die Einstellungsabsicht eines anderen Dienstherrn in Form des schriftlichen Rufes nachgewiesen hat. ²Der Fachbereich hat das besondere Interesse für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen überzeugend zu begründen. ³Für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Qualifikation der Professorin oder des Professors und die Leistungen in Lehre und Forschung maßgeblich.
- (4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltstfähig.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) ¹Für besondere Leistungen in der Lehre, der Forschung oder der Kunst, die über mindestens drei Jahre erbracht wurden, sollen auf Antrag einer Professorin oder eines Professors besondere Leistungsbezüge nach § 4 als Zuschlag auf das Grundgehalt gewährt werden. ²Die Leistungen müssen im Hauptamt erbracht sein. ³Leistungen im Nebenamt werden bei der Gewährung der besonderen Leistungsbezüge nur berücksichtigt, wenn die Aufgabe unentgeltlich ausgeübt wird und
 - a. dienstlich veranlasst wurde oder
 - b. ein besonderes dienstliches Interesse an der Übernahme der Aufgabe nachgewiesen ist.
- (2) Die Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge können insbesondere begründet werden

1. in der Lehre: mit der Entwicklung neuer Studiengänge, Ergebnissen von Lehrevaluationen, Preisen für herausragende Leistungen, Einführung innovativer Lehrmethoden, besondere Lehrleistungen die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen wie z.B. Exkursionen, Praxisprojekte oder Lehrforschungsprojekte,
2. in der Weiterbildung: mit der Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote, Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden,
3. in der Kunst: mit Auszeichnungen, Publikationen, Ausstellungen, Aufbau und Leitung von Kunstprojekten,
4. in der Forschung: mit Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang, Patenten, Publikationen, Vortragstätigkeit, Preisen und Evaluationen, Gutachtertätigkeit, Betreuung von Promovierenden,
5. im Transfer: mit Förderung von Existenzgründungen, Kooperationen mit Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Mitwirkung bei der Regionalentwicklung.

§ 4 Stufenzulage für besondere Leistungen

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge werden in vier Leistungsstufen in Höhe von jeweils fünf Prozent des Grundgehaltes W2 vergeben (Stufenzulage). ²Das Erreichen jeder Leistungsstufe setzt eine gesonderte Antragstellung nach § 5 Abs. 1 voraus. ³Die erstmalige Gewährung einer neuen Leistungsstufe ist jeweils auf vier Jahre befristet.
- (2) Die erste Leistungsstufe wird frühestens vier Jahre nach Aufnahme der hauptamtlichen, unbefristeten Tätigkeit als Professorin oder Professor zum nächsten erreichbaren Bewilligungszeitraum gewährt, wenn die besonderen Leistungen der letzten drei Jahre vor der Antragstellung auf Grundlage der Bewertungskriterien durch das Präsidium mit mindestens 50 Punkten bewertet sind.
- (3) Die jeweils folgende Leistungsstufe wird frühestens nach weiteren 4 Jahren auf gesonderten Antrag gewährt, wenn die besonderen Leistungen auf Grundlage der Bewertungskriterien durch das Präsidium mit mindestens 75 Punkten bewertet sind.
- (4) Bei einer Bewertung der besonderen Leistungen durch das Präsidium mit mindestens 50 Punkten oder bei Gewährung einer neuen Leistungsstufe nach Absatz 3 werden die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum befristet gewährten besonderen Leistungsbezüge unbefristet weitergewährt.
- (5) ¹Bei einer Bewertung durch das Präsidium mit weniger als 50 Punkten werden keine besonderen Leistungsbezüge gewährt. ²Die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum befristet gewährten besonderen Leistungsbezüge laufen mit dem Datum der Befristung aus.
- (6) ¹Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. ²Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig.

§ 5 Verfahren zur Antragstellung und Vergabe besonderer Leistungsbezüge

- (1) ¹Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach § 4 sind bis zum 30. April eines Jahres mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum zum 01. Januar des folgenden Jahres schriftlich auf dem Dienstweg an das Präsidium zu richten. ²Vorzulegende Nachweise einschließlich der Unterlagen nach Absatz 2 sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. ³Verspätet oder nicht vollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Jedem Antrag sind ein Selbstbericht sowie weitere geeignete Nachweise für die besonderen Leistungen in Lehre, Weiterbildung, Kunst, Forschung oder Transfer beizufügen. ²Der Selbstbericht

soll darstellen, worin nach den Kriterien des § 3 Absatz 2 das Besondere der Leistungen begründet ist.

- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. ²Werden Anträge auf besondere Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet, ist zusätzlich eine Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans beizufügen. ³Das Dekanat legt dem Präsidium die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines Jahres zum nächsten Bewilligungszeitraum vor.
- (4) ¹ Das Präsidium bewertet die Anträge zu den Kriterien Lehre und Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit maximal 70 Punkten. ²Besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Transfer und Kunst nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 werden mit bis zu 30 Punkten bewertet. ³Die Bewertung durch das Präsidium ist zu begründen und bedarf der Schriftform. ⁴Das Präsidium berät über die Anträge auf Grundlage der Bewertung nach Satz 1 und 2.
- (5) ¹Antragstellerinnen und Antragsteller, von deren Antrag aufgrund der Bewertung nach Absatz 4 zu ihren Ungunsten abgewichen werden soll, erhalten die Gelegenheit, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. ²Auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers findet ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan und einem Mitglied des Präsidiums statt, in dem die Bewertung offen gelegt und begleitende Maßnahmen zur Zielerreichung vereinbart werden können. ³Wird in diesem Gespräch keine Einigung erzielt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach dem Gespräch die Schlichtungsstelle nach § 11 anrufen.
- (6) Das Präsidium entscheidet bis zum 30. September eines Jahres über die Anträge auf besondere Leistungsbezüge für den nächsten Bewilligungszeitraum.
- (7) ¹Anträge auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge werden schriftlich bis zum 31. Oktober eines Jahres beschieden und begründet. ²Im Falle der Bewilligung werden Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge, Aussagen zur Teilnahme an Besoldungsanpassungen und Ruhegehaltstfähigkeit mitgeteilt. ³Gegen den Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. ⁴Im Falle der Ablehnung kann im Folgejahr erneut ein Antrag gestellt werden.

§ 6 Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

- (1) ¹In besonders begründeten Einzelfällen kann für besondere Lehrleistungen, die im Umfang von höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden (4 LVS) je Semester und Professorin oder Professor über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und die bei der Stufenzulage nach § 4 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden, eine besondere Leistungszulage als Einmalzahlung bis zur Höhe der Vergütung eines entsprechenden Lehrauftrages gewährt werden.
- (2) ¹Anträge sind zu begründen und schriftlich auf dem Dienstweg an das Präsidium zu richten. ²Die Dekanin oder der Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung. ³Die Antragstellung soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Entscheidung durch das Präsidium vor Beginn der Maßnahme möglich wird.
- (3) ¹Bei erneuter Antragstellung kann eine weitere Gewährung, höchstens jedoch für insgesamt vier Semester seit der erstmaligen Antragstellung erfolgen, wenn der Fachbereich nachhaltige Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Lehre überzeugend darlegt. ²Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen sind nicht ruhegehaltstfähig.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Für nebenamtlich wahrzunehmende Funktionen oder besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe nicht erfolgsabhängige monatlich zu zahlende Funktions-Leistungsbezüge in folgender Höhe gewährt:
 1. Die Dekanin oder der Dekan erhält

- a. 10 Prozent des Grundgehalts W2 bei einer Größe des Fachbereiches bei Beginn der Amtszeit von bis zu 25 Stellen für Professorinnen und Professoren,
 - b. 15 Prozent des Grundgehaltes W2 bei einer Größe des Fachbereiches bei Beginn der Amtszeit von mehr als 25 Stellen für Professorinnen und Professoren.
2. Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten
- a. 5 Prozent des Grundgehalts W2 bei einer Zuständigkeit für bis zu 10 Stellen für Professorinnen und Professoren,
 - b. 7,5 Prozent des Grundgehaltes W2 bei einer Zuständigkeit für mehr als 10 bis 25 Stellen für Professorinnen und Professoren,
 - c. 10 Prozent des Grundgehalt W2 bei einer Zuständigkeit für mehr als 25 Stellen für Professorinnen und Professoren.
3. Nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums erhalten 15 Prozent des Grundgehalts W3.
4. Beauftragte des Präsidiums oder des Senats können bis zu 5 Prozent des Grundgehalts W2 erhalten. Die Bemessung ist durch das Präsidium nach Umfang und Verantwortung der wahrzunehmenden Aufgabe vorzunehmen.
- (2) ¹Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den das Grundgehalt nach Bundesbesoldungsordnung W angepasst wird. ²Funktions-Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltsfähig.

§ 8 Lehr- und Forschungszulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, wird nach § 29 NBesG i.V.m. § 6 NHLeistBVO aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt, wenn der Drittmittelgeber diese Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient.
- (2) ¹Lehr- und Forschungszulagen werden als laufende monatliche Zahlungen längstens für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens oder als Einmalzahlung gewährt. ²Sie sind nicht ruhegehaltsfähig und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Die Lehr- und Forschungszulage wird ausbezahlt, wenn das Projekt mindestens kostendeckend abgeschlossen wird und die Zuwendungen des Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

§ 9 Benachteiligungsverbot

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor insbesondere wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung, wegen Familienpflegezeiten, Mutterschutz oder Elternzeit sowie Krankheit oder anerkannter Behinderung zu keiner Benachteiligung führen.
- (2) ¹Anträge auf besondere Leistungsbezüge nach § 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme bzw. vor der auch zeitweisen Unterbrechung oder Reduzierung der Funktion oder Aufgabe begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bereits berücksichtigt wurden. ²Die Bewertung der Leistungen muss mindestens dem Durchschnitt aller Bewertungen des dem Antrag vorangehenden Bewilligungszeitraums entsprechen. ³Befristet gewährte Stufenbeiträge werden um die Zeiten einer Funktionsübertragung oder Unterbrechung nach Absatz 1 verlängert.

§ 10 Haushalts- und Widerrufvorbehalt

- (1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet das Präsidium im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der gesetzlichen und haushaltswirtschaftlichen
-

Vorgaben.

- (2) ¹Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3, 6 und 7 können grundsätzlich nebeneinander gewährt werden. ²Dabei darf dieselbe Leistung nicht mehrfach honoriert werden.
- (3) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge können bei erheblich unterdurchschnittlichen Leistungen mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (4) Die Bewilligung von Leistungsbezügen, die durch falsche oder unvollständige von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben erwirkt wurden, ist von Beginn an zu widerrufen.
- (5) ¹Die Entscheidung über einen Widerruf nach Absatz 3 und 4 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ²Vor einer Entscheidung ist die Professorin oder der Professor zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.

§ 11 Schlichtungsstelle

¹Der Schlichtungsstelle gehören mit Stimmrecht zwei Professorinnen oder Professoren und ein Mitglied des Hochschulrates an. ²Die Professorinnen oder Professoren nach Satz eins bestellt der Senat. ³Das Mitglied des Hochschulrates bestellt der Hochschulrat aus seinen Reihen. ⁴Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre. ⁵Die Schlichtungsstelle soll die Beteiligten nach § 5 Abs. 5 beraten und innerhalb von drei Monaten nach Anrufung eine Empfehlung zur Einigung aussprechen.

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Aus Anlass des Wechsels einer Professorin oder eines Professors von Besoldungsordnung C nach Besoldungsordnung W sollen besondere Leistungsbezüge nach § 3 dieser Richtlinie mindestens in Höhe der bisher gewährten Bezüge nach der C Besoldung, jedoch nicht höher als die Bezüge nach Besoldungsgruppe W2 zuzüglich der vier Leistungsstufen nach § 4 Abs. 1 unbefristet gewährt werden.
- (2) ¹Leistungsbezüge, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gewährt wurden, werden bis zum Zeitpunkt der nächsten Antragstellung in nominell gleicher Höhe weiter gewährt. ²Paragraph 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der nächste erreichbare Bewilligungszeitraum nach dem geltenden Bewilligungsbescheid richtet und pekuniäre Besoldungsnachteile gegenüber der Stufenregelung der Richtlinie vom 24.06.2015 mit der nächsten Bewilligung ausgeglichen, insgesamt jedoch keine höheren Bezüge gewährt werden als Bezüge nach Besoldungsgruppe W2 zuzüglich der vier Leistungsstufen nach § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (3) Zum Bewilligungszeitraum 01.01.2018 wird die Antragsfrist, abweichend von § 5 Abs. 1, einmalig bis zum 30. Juni 2017 verlängert. Die weiteren Termine und Fristen verschieben sich entsprechend.

§ 13 In Kraft Treten

¹Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Mit gleichem Datum tritt die Übergangs-Richtlinie vom 24.06.2015 außer Kraft.